



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1

**Telefon:** +49 (221) 91657-0

**Telefax:** +49 (221) 91657-9490

**E-Mail:** Sb1-esn-kln@eba.bund.de

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

**Datum:** 26.01.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

641pa/058-2025#075

**EVH-Nummer:** 3548728

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Netzkupplung Fischenich - Neubau“, Bahn-km 11,680 bis 12,500 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf in Fischenich (Hürth)

**Bezug:** Antrag vom 17.11.2025, Az. G.031131231.01.14

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

I. Das Vorhaben hat den Neubau der Netzkupplung Fischenich mit einer anlagenbezogenen Flächeninanspruchnahme von 5952 m<sup>2</sup> zum Gegenstand. Es umfasst den Neubau der Schaltanlage sowie die Anbindung an die Bahnstromleitung und das Führen der 2x25-kV-Verbindungsleitungen zur Strecke 2631 (Eifelstrecke).

## **1 Beschreibung des Vorhabens**

Es handelt sich um einen Zweckbau einer Bahnstromschaltanlage. Diese besteht aus einer Freiluftschaltanlage aus 16 Feldern (9 x 110-kV; 7 x 2x25-kV) inklusive Umspanner und einem Funktionsgebäude, in dem Schutz- und Stationsleittechnik untergebracht sind.

Die neue 2x25-kV-Schaltanlage besteht aus 7 Feldern. Sie wird in Hybridmodulbauweise mit ausgelagertem Trenner errichtet. Die Anlage wird mit zwei Umspannern zu jeweils 25 MVA Leistung ausgestattet. Die Aufstellung der ölfüllten Umspanner erfolgt auf Wannenfundamenten. Sie sind so bemessen, dass sie im Havariefall die gesamte Ölmenge aufnehmen können und ein Eindringen des Öls ins Erdreich verhindert wird. Die Wanne besitzt eine fernüberwachte Füllstandsanzeige für Regenwasser und andere Flüssigkeiten, so dass bei einem entsprechenden Pegelstand die fachgerechte Entleerung veranlasst werden kann oder die Wässer nach Beprobung des aufgefangenen Wassers durch ein automatisiertes System der Versickerungsmulde zugeführt werden können.

Die neue 110-kV-Schaltanlage besteht aus 9 Feldern. Sie wird in Hybridmodulbauweise mit ausgelagertem Trenner errichtet. Die 110-kV-Bahnstromleitung wird der 110-kV-Schaltanlage aus südlicher Richtung kommend über zwei Kreuztraversenmaste zugeführt.

Zur Anbindung der Verbindungsleitungen werden 4 Kabel zusammen mit 4 Rückleitungskabeln sowie 2 Leerrohren vorrangig in erdverlegter Bauweise errichtet. Die Trasse führt südöstlich aus der Netzkupplung heraus, wobei sie hier in einem bestehenden Feldweg in ca. 1 m Tiefe integriert wird. Am Ende des Feldweges müssen drei Gasleitungen gekreuzt werden (in bis zu 6 m Tiefe).

Nach der Querung werden die Leitungen wieder in offener Bauweise in südöstliche Richtung bis zur Bahnstrecke der HGK AG verlegt. Die Strecke sowie die östlich angrenzende Landesstraße werden in bis zu 6 m Tiefe unterquert. Östlich der Landesstraße wird wieder eine offene Bauweise in 1 m Verlegetiefe bis zur Eifelstrecke angewendet.

Zur Einbindung des Werkes in das 110-kV-Bahnstromnetz werden vor der Netzkupplung zwei neue Kreuztraversenmasten (91a und 91b) errichtet. Diese werden in das Leitungsfeld zwischen den Masten 91 und 92 der BL 563 eingebracht und dienen der Verteilung der einzelnen Stromkreise auf die Sammelschiene der Netzkupplung. Durch die Einbindung der neuen Masten ergibt sich eine geringfügige Verschiebung der Leitungsachse. Eine Verschiebung oder Erweiterung des bisher gesicherten rechtlich vorgeschriebenen Schutzstreifens wird hierdurch aber nicht notwendig.

Für die Versorgung mit Eigenbedarfsenergie wird vor dem Werk eine Trafostation errichtet, die technisch nach den Anforderungen der vorgelagerten Netzbetreiber ausgestattet wird. Bei der Aufstellung der Gebäude ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zum Werkszaun zu achten. Die Dachentwässerung der Trafostationen erfolgt breitflächig über umlaufende Tropfkanten, das Niederschlagswasser wird nicht gesammelt.

Innerhalb des Werkszauns wird eine 3x3 m<sup>2</sup> große Pflasterfläche vorbereitet. Diese dient zur temporären Aufstellung eines Sanitärcontainers, wenn die Anlage für Wartungsarbeiten durch Personal der Vorhabenträgerin besetzt ist.

110-kV/16,7-Hz-Anschlüsse: Die Nk wird im Spannfeld zwischen den Masten 91 und 92 der Bahnsstromleitung 563 an das Bahnstromnetz der Vorhabenträgerin angeschlossen. Hierfür werden zwei Kreuztraversenmasten unmittelbar südöstlich der Nk errichtet.

50-Hz-Anschluss: Die Kabelverlegung für den Mittelspannungsanschluss der Trafostation erfolgt ab der Bonnstraße innerhalb der geplanten 2x25-kV/16,7-Hz-Kabeltrasse. In dieser sind zwei Leerohre vorgehalten, die genutzt werden können. Die 50-Hz-Mittelspannungskabel befinden sich im Eigentum der Westnetz GmbH.

Die Zufahrtswege zur Netzkupplung führen über das vorhandene ländliche Wegenetz und werden mit beidseitiger Querneigung und geneigten Banketten errichtet. Die Bankette und angrenzende Böschungen erhalten eine Oberbodenandekung. Das anfallende Niederschlagswasser wird über Längs- und Querneigung breitflächig auf die Bankette geleitet und gelangt von dort über die Böschungsschulter zur diffusen, breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone der angrenzenden Flächen. Die befestigten Flächen innerhalb der Netzkupplung werden in Pflasterbauweise ausgeführt. Das auf den Pflasterflächen anfallende Niederschlagswasser entwässert in freiem Gefälle auf angrenzende stabilisierte Flächen zur diffusen, breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone.

Das Niederschlagswasser der Dachfläche des Schaltanlagengebäudes soll gesammelt, zu einer Versickerungsmulde geleitet und vor Ort versickert werden. Die Dachfläche des Hochbaukörpers wird als bekiestes Flachdach ausgeführt. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über außenseitig angeordnete Fallrohre und Ableitung über Grundleitungen in eine Versickerungsmulde. Für den Betrieb sind ferner Transformatoren in Außenaufstellung erforderlich. Unter den Transformatoren werden Auffangräume für den Schadensfall angeordnet. Da das anfallende Niederschlagswasser ebenfalls dem Auffangraum zufließt, muss das Niederschlagswasser vor Überschreitung der zulässigen Füllstandshöhe aus dem Auffangraum entfernt werden. Die Entleerung und Kontrolle der automatischen Wasserentleerung erfolgen mit bauaufsichtlich zugelassenen automatischen Systemen. Die integrierte Messtechnik analysiert das Wasser vor der Ableitung bzw. filtert kleinste Ölanteile. Bei erhöhten Ölanteilen wird das Wasser zurück in das Auffangsystem geleitet. Wird über die Messergebnisse nachgewiesen, dass das Niederschlagswasser nicht mit Öl/MKW verunreinigt ist, erfolgt die Ableitung zur Versickerungsmulde über Grundleitungen. Jede Ableitung wird dokumentiert. Die Versickerung erfolgt ebenfalls über die genannte Versickerungsmulde.

Die 110-kV- sowie die 50-kV-Schaltanlage befinden sich in Außenaufstellung. In den Auffangräumen unterhalb der Transformatoren sammeln sich anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschläge. Zur Gewährleistung des notwendigen Auffangvolumens im eventuellen Schadenfall wird über eine Füllstandsanzeige die maximal zulässige Niederschlagmenge in der Auffangwanne

fernüberwacht. Vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes wird die Wanne entleert. Dabei wird nach Prüfung auf mögliche Ölkontamination das aufgefangene unbelastete Regenwasser aus der Trafowanne gedrosselt in das Regenwassersystem eingeleitet. Dieses wird automatisch bzw. bei Instandhaltung durch die anwesenden Techniker durchgeführt. Bei einer Verunreinigung des aufgefangenen Wassers wird es der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Abmessung der Ölauffangwanne ist so dimensioniert, dass im Fall einer Havarie des Trafos das komplette Öl in der Auffangwanne gesammelt werden kann. Der Umspanner wird mit schwach wassergefährdenden Isolierölen (WGK 1) gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betrieben. Die Transformatoren der 50-kV-Schaltanlage stellen Verwendungsanlagen im Sinne des § 62 WHG (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) dar und entsprechen den technischen und wasserrechtlichen Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes (u.a. Auffangräume, Dichtheit). Eine Trinkwassergefährdung ist im Anlagenbetrieb ausgeschlossen.

Die Zufahrt zur geplanten Netzkupplung erfolgt mittelbar über die L183. Von dieser müssen noch ca. 650m Feldweg überquert werden. Am Gelände der Netzkupplung erfolgt die Anbindung schließlich über eine neu zu errichtende Werkstraße. Die Werkstraße in Schotterbauweise bindet an den vorhandenen Weg an. Der vorhandene Weg wird in südlicher Richtung zusätzlich über eine Aufschotterung ertüchtigt, um die Befahrbarkeit mit Servicefahrzeugen zu gewährleisten. In diese Zufahrt wird die Grundwassermessstelle 279578246 „Fischenich“ eingefasst. Die unbefestigten Flächen innerhalb der Netzkupplung erhalten eine 15 cm starke Tragschicht aus Mineralgemisch sowie eine 10 cm starke Oberbodenschicht als Deckschicht.

Als Baustelleneinrichtungsflächen können zusätzlich zur geplanten Netzkupplungsfläche die restlichen Flächen der betroffenen Flurstücke genutzt werden. Die Flächen sind für die bauzeitliche Nutzung nach Erfordernis herzurichten. Nach der Baudurchführung werden sie als umweltfachliche Ausgleichsflächen genutzt.

Für die Arbeiten an der Bahnstromleitung werden hauptsächlich die Flächen der zukünftigen Netzkupplung genutzt. Zusätzlich werden um die Bahnstromleitungsmasten 90 bis 92 weitere Arbeitsflächen notwendig. Die Flächen sind für die bauzeitliche Nutzung nach Erfordernis herzurichten und nach der Baudurchführung wieder in ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Für die 2x25-kV-Trasse wird in den Bereichen mit offener Bauweise ein Arbeitsstreifen von ca. 6 m Breite notwendig. Für die Leitungsbestandteile, die im HDD-Bohrverfahren in größerer Tiefe verlegt werden, muss jeweils eine Start- und eine Zielgrube ausgehoben werden. Die Flächen sind für die bauzeitliche Nutzung nach Erfordernis herzurichten und nach der Baudurchführung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Vorhabenträgerin veranschlagt für den Bau der Anlage inklusive Baufeldfreimachung insgesamt 15 Monate Bauzeit. Der Baubeginn werde frühstens im August 2026 stattfinden. Die Inbetriebnahme sei zwar für Dezember 2027 vorgesehen, jedoch werde hier ein Puffer bis Juni 2028 eingeräumt, falls sich der Bauablauf verzögere.

Die Bauarbeiten sollen laut der Umwelterklärung ausschließlich im Tagzeitraum (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden. Lediglich für Arbeiten an der Bahnstromleitung sind an vereinzelten Nächten Arbeiten notwendig, die jedoch keinen Lärm verursachen. Der Erläuterungsbericht besagt, sämtliche schallintensiven Arbeiten sollten an Werktagen im Tageszeitraum durchgeführt werden. Für Seilzugarbeiten würden Nacharbeiten notwendig, da diese mit Abschaltungen der Bahnstromleitung verbunden sind. Diese sollten nur in einem Zeitraum stattfinden, in welchem das Bahnenergienetz nur wenig belastet ist.

## **2 Standort (i. S. d. Anlage 3 Ziffer 2 UVPG)**

Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Köln (Bezirksregierung Köln 2018) ist das Vorhabengebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung definiert. Das Gebiet ist für den Schutz der Natur und der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sowie als regionaler Grüngürtel gekennzeichnet. Östlich davon befinden sich Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans (Bezirksregierung Köln 2024) ist zusätzlich hierzu nördlich der geplanten Nk Fischenich ein zusätzlicher Schienenweg gekennzeichnet (Ortsumfahrung Fischenich).

Gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hürth (2018) ist der Bereich im Untersuchungsraum vorwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Planungsraum befinden sich zudem Flächen für Bahnanlagen sowie eine vermerkte Bahntrasse (geplante Ortsumfahrung). Wohnbauflächen der Stadt Hürth befinden sich weiter nordwestlich des Untersuchungsgebietes.

Gemäß dem gültigen Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises (2021) befindet sich der Planungsraum innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weiler Bach“ (LSG-5107-0012). Das LSG stellt einen überwiegend landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Freiraum in einem Seitental des Ville-Osthangs zwischen Hürth-Fischenich und Brühl-Vochem dar. Hier werden verbliebene Bestandteile der alten Villelandschaft, Obstwiesen, die Gutsanlage Weiler Hof, die Weiler Teiche und der Weiler Bach sowie landwirtschaftliche Flächen am Hangfuß als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt (Rhein-Erft-Kreis 2021). Als Entwicklungsziel für die Landschaft ist die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen angegeben. Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind Einzelbäume eingetragen.

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete im Wirkraum des Vorhabens. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in 3 km Entfernung Richtung Südwesten (DE-5107-304 „Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette“).

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Vorhabenraums. Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in 400 m nordwestlicher Entfernung (BT-5107-0086-2011 „Teich südlich Keldenich“). Geschützte Biotope werden vom Vorhaben nicht tangiert.

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Vorhabenraums. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung Richtung Osten (K-004 „NSG Kiesgruben Meschenich“).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Biotopeverbundflächen „Acker-Kleingehölzkomplex bei Fischenich“ (VB-K-5107-005) und „Kulturlandschaftsreste am östlichen Villehang“ (VB-K-5107-004) mit besonderer Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopeverbundes NRW; LANUV 2020, MUNV NRW 2025).

Nordwestlich des Bauvorhabens befindet sich die nach § 47a LG gesetzlich geschützte „Lindeallee zum Weiler Hof“ (AL-BM-0082). Eine Beeinträchtigung der geschützten Allee wird planerisch gänzlich vermieden.

Westlich der Eifelstrecke verläuft das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Hürth-Efferen“ (WSG-510604). Das geplante Trinkwasserschutzgebiet wird vom Vorhaben nicht tangiert. Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Hochkirchen“ (WSG-510605) befindet sich ca. 2,5 km Richtung Nordosten vom Plangebiet.

Weitere Schutzgebiete sind in der Nähe des Vorhabens nicht zu finden.

### **3 Schutzbau Mensch**

#### **Baulärm**

Bei den Bauarbeiten kommt es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm, wodurch die Anwohner/-innen beeinträchtigt werden. Die Ergebnisse des Schallgutachtens (Peutz Consult 2025) zeigen, dass es ausschließlich in Bauphase 3 zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt. Die Bauphase 3 umfasst den Kabeltiefbau, der als „Wanderbaustelle“ in ca. 60 m Entfernung zur Wohnsiedlung Vochem bis zur Strecke 2631 führt. Die Richtwerte werden zur Tagzeit an 2 von 10 betrachteten Immissionsstandorten überschritten. An den Immissionsstandorten sind Beurteilungspegel von bis zu 55 dB(A) zu erwarten, wodurch der Grenzwert für ein reines Wohngebiet um 5 dB(A) überschritten wird. Die Grenzwerte der Zumutbarkeit für den Gesundheitsschutz werden im Rahmen der Bauphase nicht überschritten. Es sind insgesamt während der Bauphase 3 noch weitere Gebäude an der Ursulastraße von Überschreitungen des Immissionsrichtwerts für ein reines Wohngebiet, bis zu einer Entfernung der „Wanderbaustelle“ von ca. 150 m vom reinen Wohngebiet, betroffen. Die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete werden nicht überschritten, entsprechend liegen noch gesunde Wohnverhältnisse vor.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung zeigt sich, dass es für alle Immissionsorte mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auch zu einer Erhöhung der Lärmsituation kommt, da die üblicherweise vorherrschende Vorbelastung nicht ausreicht, um den Baulärm rechnerisch zu überdecken.

Das Baulärm- und Erschütterungsgutachten sieht Maßnahmen zur Verminderung vor, deren Umsetzung die Vorhabenträgerin zusagt. Die Bauarbeiten werden ausschließlich tagsüber zwischen

7:00 und 20:00 Uhr durchgeführt. Zur Minimierung von Überschreitungen ist es erforderlich, im Zuge der Ausschreibung nachfolgende Maßnahmen umzusetzen (Peutz Consult 2025):

- Lärmindernd wird für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Geräten und Maschinen aufgenommen.
- Die betroffenen Anwohner werden frühzeitig über die Baumaßnahmen informiert. Im Informationsschreiben wird eine Ansprechstelle genannt, an die sich betroffene Anwohner wenden können.
- Ferner hat zur Minderung von allgemeinen Baustellengeräuschen eine Sensibilisierung des Baustellenpersonals für das Thema Lärm zu erfolgen. Dies kann verhaltensbedingte Geräuschpegel, die durch beispielsweise unnötig festes Hammerschlagen oder das Werfen von Materialien resultieren, minimieren. Ebenfalls kann die Nutzung von Sprechfunk den Lärmpegel einer Baustelle senken.

Grundsätzlich stellt auch der Einsatz einer temporären mobilen Lärmschutzwand eine geeignete Minderungsmaßnahme dar. Allerdings handelt es sich bei der Baumaßnahme um eine „Wanderbaustelle“, weswegen das betroffene reine Wohngebiet nicht für die Dauer der gesamten Bauphase (8 Wochen) von dem Baulärm betroffen ist. Sobald die Bauarbeiten nördlich des Gewerbegebiets in etwa 150 m Entfernung vom reinen Wohngebiet fortgesetzt werden, sind laut dem Schallgutachten keine Überschreitungen mehr zu erwarten. Daher steht der Aufwand zum Aufstellen einer temporären Lärmschutzwand für die vorliegende Baumaßnahme nicht im Verhältnis zum schallreduzierenden Nutzen (Peutz Consult 2025).

Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### **Betriebslärm**

Aufgrund der Entfernung der Anlage zur nächstgelegenen Bebauung sind keine Grenzwertüberschreitungen nach TA-Lärm und damit keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **Elektromagnetische Felder**

Grenzwertehaltung gem. der 26. BlmSchV: Die Netzkupplung Fischenich entspricht im Wesentlichen einem Standardunterwerk. Der ortsunabhängige Nachweis zur Grenzwertehaltung an Unterwerken ergibt sich aus dem Gutachten (Unterlage 10.1), das den Planunterlagen beigefügt ist. Minimierungsgebot „Bahnstromschaltanlage“: Technische Möglichkeiten zur Minimierung bei Unterwerken sind gemäß 26. BlmSch-VwV (Abs. 5.2.4) die Abstandsoptimierung und die Minimierung der Distanz zwischen den Betriebsmitteln. Bei der Abstandsoptimierung werden feldverursachende Anlagenteile innerhalb des Betriebsgeländes oder des Gebäudes mit größtmöglicher Distanz zum maßgeblichen Minimierungsort errichtet. Das Minimieren der Distanz zwischen den Betriebsmitteln ermöglicht, dass sich elektrische und magnetische Felder bestmöglich kompensieren. Für die Anlagenkomponenten der Nk Fischenich wurde der geringstmögliche Anlagenabstand geplant, der einen elektrisch und wartungstechnisch sicheren Betrieb zulässt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind zu erwarten.

Durch die Inanspruchnahme der BE-Flächen und Baustraßen werden bauzeitlich Grünflächen und Wege beeinträchtigt. Es kommt zu einer bauzeitlichen Entfernung von Gehölzen auf insgesamt 228 m<sup>2</sup>. Anlagenbedingt werden insgesamt 5.952 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, von denen 995 m<sup>2</sup> versiegelt und 1.274 m<sup>2</sup> teilversiegelt werden. Durch die Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Ackerflächen und Wege (013\_A), Funktionsgrünflächen (014\_A) und Krautsäume (015\_A) werden die bauzeitlichen Eingriffe kompensiert. Durch die Anpflanzung von Gehölzen (016\_A) und Entwicklung weiterer Krautsäume und Blühstreifen (015\_A) werden die anlagenbedingten Eingriffe durch das Vorhaben vollständig kompensiert. Angrenzende Biotope, die durch die Bautätigkeiten beschädigt werden könnten, werden durch Vegetationsschutzzäune vor Eingriffen geschützt (011\_V). Die ansässige Fauna ist von der Baumaßnahme betroffen, darunter die Artengruppen Avifauna, Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien, Amphibien und Insekten. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurden umfassende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert, die während der Baumaßnahme anzuwenden sind. Die Avifauna kann durch Gehölzentfernungen betroffen sein. Durch die Bauzeitenregelung (001\_VA) werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden. Für den betroffenen Mäusebussard und Turmfalken (Störung durch Effektdistanzen) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Zeitraum der Baumaßnahme anzuwenden (010\_CEF). Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Vogelschutz bei Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur (VogelschutzSchieneVwV) sind zu berücksichtigen (005\_VA). Aufgrund der Ansässigkeit der Wechselkröte und der Mauereidechse sind Vergrämungen (002\_VA) zu Beginn der Aktivitätszeit (April 2026/2027) durchzuführen. Darüber hinaus sind Amphibien-/Reptilienschutzzäune aufzustellen, Individuen aus dem Eingriffsreich abzusammeln (003\_VA) und in aufgewertete Habitate (009\_CEF) umzusetzen. Pfützenbildung sind während der Baumaßnahme zu vermeiden (006\_VA). Bei der Auslegung von Boden- und Lastverteilungsplatten sind Lücken an den Randbereichen zu verschließen bzw. mit Erde zu befestigen, sodass Amphibien sich nicht unter den Platten verstecken oder eingraben können (007\_VA). Fledermäuse können durch nächtliche Baufeldbeleuchtung betroffen sein. Sofern Arbeiten in der Dämmerung oder Nacht zwingend durchgeführt werden müssen, ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung anzuwenden (008\_VA).

Die Vorhabenträgerin sieht zusammengefasst folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor:

001\_VA: Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung zum Schutz der Brutvögel, Reptilien und Amphibien

002\_VA: Vergrämung (Mahden & Entfernen von Versteckstrukturen) zum Schutz der Reptilien, Amphibien und Insekten

003\_VA: Errichtung eines Amphibien-/Reptilienschutzzaunes

004\_VA: Auffangen und Umsiedeln von Amphibien und/oder Reptilien aus dem geplanten Eingriffsbereich

005\_VA: Vogelschutz an Strommasten

006\_VA: Vermeidung von Pfützen

007\_VA: Vermeidung von Unterschlupfmöglichkeiten auf BE-Fläche 3

008\_VA: Fledermausfreundliche Beleuchtung

009\_CEF: Winterhabitataufwertung für die Amphibien

010\_CEF: Anbringung von Horsten (Mäusebussard) und eines Nistkastens (Turmfalke)

011\_V: Vegetationsschutzzaun zum Schutz angrenzender Biotope

012\_V: Allgemeiner Bodenschutz

017\_V: Schutz der Grundwassermessstelle innerhalb des Baufeldes

018\_V: Allgemeiner Grundwasserschutz

019\_VA\_V: Einsatz einer zertifizierten umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ)

Ferner sind folgende kompensatorischen Maßnahmen geplant:

013\_A: Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Ackerflächen und unbefestigten Wegen

014\_A: Ansaat von Funktionsgrünflächen

015\_A: Ansaat von Krautsäumen und Blühstreifen

016\_A: Gehölzpflanzungen zum Ausgleich des Eingriffes

Unter Einhaltung der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt absehbar.

## 5 Schutzgut Fläche/Boden

Das Schutzgut Boden ist durch die bauzeitliche und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Parabraunerden auf Löss betroffen. Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme der BE-Flächen kommt es zur temporären Beeinträchtigung auf ca. 17.581 m<sup>2</sup> Boden. Durch die anlagenbedingte Überformung auf ca. 5.952 m<sup>2</sup> innerhalb des Werksgeländes werden die Böden ebenfalls beeinträchtigt. Unter Einhaltung der Bodenschutzmaßnahme (012\_V) ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Die anlagenbedingte Versiegelung von ca. 995 m<sup>2</sup> und Teilversiegelung von ca. 1.274 m<sup>2</sup> wird multifunktional durch die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen 015\_A und 016\_A im Bereich der Ausgleichsfläche kompensiert.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

## **6 Schutzwert Wasser**

Oberflächengewässer wie Flüsse, Bäche oder Seen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Das Grundwasser kann während der Baumaßnahme durch den Eintrag von Schadstoffen betroffen sein. Unter Einhaltung der Grundwasserschutzmaßnahme (018\_V) werden Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden.

Innerhalb des Baufeldes befindet sich eine Grundwassermessstelle. Unter Einhaltung der Schutzmaßnahme 017\_V ist mit keiner Beeinträchtigung der Messstelle zu rechnen. Die Messstelle wird in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden auf Kosten der Vorhabenträgerin oberflächlich saniert und in die neue Zufahrt eingefasst.

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Bei Einhaltung der gängigen technischen Umweltstandards in Bezug auf die Vermeidung von Gewässerverunreinigungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzwert Wasser zu erwarten.

## **7 Schutzwerte Klima und Luft**

Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs, der selbst unter Einbeziehung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung das klimafreundlichste motorgestützte Verkehrsmittel ist. Vor diesem Hintergrund stellt die Verkehrsverlagerung auf die Schiene auch unter Berücksichtigung der unvermeidlichen Emissionen der Infrastrukturbereitstellung einen Beitrag zur Treibhausgasminde rung und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzwerte Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

## **8 Schutzwert Landschafts- und Ortsbild und Erholungswert der Landschaft; Landschaftsschutzgebiet „Weiler Bach“**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Weiler Bach“ (LSG-5107-0012). Das LSG stellt einen überwiegend landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Freiraum in einem Seitental des Ville-Osthanges zwischen Hürth-Fischenich und Brühl-Vochem dar. Hier werden verbliebene Bestandteile der alten Villelandschaft, Obstwiesen, die Gutsanlage Weiler Hof, die Weiler Teiche und Weiler Bach sowie landwirtschaftliche Flächen am Hangfuß als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt (Rhein-Erft-Kreis 2021).

Die Schutzgebietsverordnung bestimmt: „Das Gebiet wird geschützt:

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung vorhandener naturnaher Reststrukturen wie beispielsweise Waldflächen, Hecken, Feldgehölze und Obstwiesen als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna und als Rückzugsgebiet für Arten aus den östlich angrenzenden Agrarflächen,

- zur ökologischen Aufwertung eines landschaftlichen Freiraumes des Ville-Osthanges durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen,
- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden des Ville-Osthanges und der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraum- und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung,
- wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten Freiraumes des Ville-Osthanges (v. a. Kaltluftentstehung, -abfluss) mit wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima der Stadtteile Hürth-Fischenich, Brühl-Vochem, -Kierberg und Köln-Meschenich (v. a. Luftqualität, Luftzirkulation),
- b) wegen seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW) sowohl in Blickrichtung Rheintal als auch in Blickrichtung Ville, insbesondere
- zur Erhaltung des gesamten, das Landschaftsbild wesentlich strukturierenden und prägenden, vielfältigen landschaftlichen Freiraumes des durch Besiedlung und Verkehr zunehmend zerschnittenen, versiegelten und als erkennbare geomorphologische Landschaftsstruktur stark gefährdeten Ville-Osthangs,
- zur Erhaltung der landschaftlichen Siedlungszäsur zwischen den Stadtteilen Hürth-Fischenich und Brühl-Vochem,
- c) wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere
- wegen der siedlungsnahen, ruhigen und naturbezogenen Erholung.“ (Rhein-Erft-Kreis 2021).

Die Baumaßnahme verstößt gegen folgende Verbote des LSG:

Gebietsspezifisches Verbot (Rhein-Erft-Kreis 2021):

1. „Maßnahmen, die eine weitere Verkleinerung oder Versiegelung der verbliebenen Freiflächen zur Folge haben oder den Kaltluftstrom oder Luftaustausch am Ville-Osthang einschränken, bedecken oder verhindern, sind zur Gewährleistung der Schutzziele nicht zulässig. Eine Erweiterung der Flächennutzung als Kleingärten oder Grabeland sowie die Errichtung von Hütten ist deshalb nicht zulässig.“

Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete (Rhein-Erft-Kreis 2021):

„Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck widerslaufen. Gleichermaßen gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.“

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im

Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. [...]

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

5. [...] Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern. [...]

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf. Ausgenommen ist:

- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune, soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind. [...] Ausgenommen von den Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament), wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

[...]

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

9. Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen. [...]

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art [...] abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle [...] oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, [...] zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von den Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Gebietsspezifische Gebote (Rhein-Erft-Kreis 2021):

1. Anreicherungen durch Gehölze sind nur mit bodenständigen, standortgerechten Arten vorzunehmen.
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Planfeststellung einen Antrag auf Befreiung von den Verboten des genannten Landschaftsschutzgebiets gestellt. Von den Verbotstatbeständen kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Planfeststellungsbehörde.

Die Eifelstrecke 2631 ist eine wichtige Bahnstrecke für das nationale, besonders aber für das regionale Streckennetz, insbesondere aber auch für den regional und überregional hochbedeutenden Großknoten Köln, deren Bestandteil sie ist und für den Verkehrswege-Bedarfsplan des Bundes einen Vordringlichen Bedarf feststellt und der infolgedessen im überragenden öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 1 Abs. 3 BSWAG). Auf ihr wird in erster Linie der Schienenpersonennahverkehr abgewickelt, der die Mobilität der Bevölkerung sicher- und einen Teil der verfassungsrechtlich geschützten Daseinsvorsorge darstellt. Die Baumaßnahme dient der Elektrifizierung und damit der verbesserten Nutzbarkeit und Effizienz dieser Strecke, die durch die schweren Unwetter, die im Juli 2021 über Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hinweggezogen waren, stark beschädigt wurde. Unter anderem wurden Gleise, Brücken und Stellwerke so stark zerstört, dass die betroffenen Strecken(teile) teilweise komplett wiederaufgebaut werden müssen. Um sicherzustellen, dass die zerstörten Bahnstrecken nach dem Wiederaufbau gleichzeitig den Anforderungen an einen modernen, klimafreundlichen Schienennahverkehr genügen, ist im Rahmen des Wiederaufbaus auch die Elektrifizierung der Bahnstrecken der Eifel geplant. Diese schafft eine nachhaltige Verbesserung der Betriebsqualität und eine Erhöhung der betrieblichen Flexibilität in der Region. Die

Auflösung von betrieblichen Zwangspunkten verringert die Verspätungsübertragung und verbessert die Pünktlichkeit. Ferner wird durch den Ersatz der bisher verkehrenden Dieseltriebwagen durch moderne Elektrozüge der CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf der Schiene deutlich verringert. Um den Strom für die Elektrifizierung der Bahnstrecken der Eifel in die Region und an die Strecken zu bringen, plant die Vorhabenträgerin als Energieversorger der Deutschen Bahn derzeit den Bau von zehn 16,7 Hz-Schaltanlagen, darunter auch die Netzkupplung Fischenich. Der gewählte Standort ist anhand einer ausführlichen und sorgfältigen Variantenuntersuchung in einem Gebiet, das von dichter Bebauung, intensiver Nutzung und vielfältigen Flächenkonflikten geprägt ist, ermittelt worden. Das Bauvorhaben dient somit in mehrfacher Hinsicht hochrangigen Schutzgütern des öffentlichen Interesses, weshalb im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG voraussichtlich möglich ist.

Durch den Baubetrieb kommt es ferner zu bauzeitlichen und anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorhabens hauptsächlich geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau), Siedlungsrandbereiche mit Verkehr (Gebäude, Bahn und Straße) und strukturgebende Merkmale durch Gehölze. Innerhalb des Landschaftsbildes wird durch das flache Relief und die Einsicht in die weite Landschaft das Zusammenspiel aus industrieller Nutzung im Siedlungsrandbereich und landwirtschaftlicher Nutzung mit erholungsgebenden Merkmalen deutlich. Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden markanten Freileitungen und Oberleitungen der Bahntrassen vorbelastet. Auch die verkehrliche Nutzung aus Bahn und Straße ist deutlich im Raum erlebbar. Besonders der Blick in Richtung Osten ist durch wenige strukturgebende Merkmale offen und auf die Industriebereiche gelenkt.

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind auf die Dauer der Baumaßnahme begrenzt. Durch die Lage im flachen Relief wird die Baumaßnahme während der Bautätigkeiten im Umfeld sichtbar sein. Es wird zwangsläufig zu bauzeitlichen Gehölzentfernungen kommen; diese werden jedoch im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt und werden innerhalb von 30 Jahren ihren ursprünglichen Zustand zurückerobern. Staubbefestigungen wird durch allgemeine technische Schutzmaßnahmen entgegengewirkt.

Anlagenbedingt wird das Schutzgut Landschaftsbild beeinträchtigt durch das Werksgelände der Nk Fischenich sowie den Neubau der Maste 91a und 91b (Mastspitze 32,5 m Höhe) und Abspannstützen Kö1, Sf1, Kö2 und Sf2 (Mastspitze 13 m Höhe). Neben dem bestehenden Mast 91 werden zukünftig zwei weitere Masten der gleichen Größenordnung (32,5 m Höhe) sowie Abspannstützen Kö1, Sf1, Kö2 und Sf2 (13 m Höhe) vorhanden sein. Diese werden Richtung Westen bis ca. 650 m (entlang der Eifelstrecke) und Richtung Norden bis ca. 170 m (entlang des Weiler Baches) sichtbar sein. In Richtung Süden und Osten wird die Sicht durch die südlich gelegene Gehölzfläche verstellt, und die Masten/Abspannstützen sind nicht in ihrer Gänze sichtbar.

Im Rahmen des LBPs hat die Vorhabenträgerin einen funktionsspezifischen Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild ermittelt. Der bereits durch Freileitungen und Masten vorbelastete Grünzug zwischen Brühl und Fischenich wird durch die neuen Masten und das Werksgelände weiter beeinträchtigt. Die Sicht auf den Vorhabenstandort ist jedoch am Rande der südlich gelegenen Gehölzfläche von Süden und Osten verstellt.

Mögliche Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes vor Ort bestehen in Gehölzpflanzungen zur Sichtverstellung auf das Werksgelände selbst. Eine Sichtverstellung auf die Masten 91a und 91b ist nicht in Gänze möglich, da die Masten mit ihrer Höhe von 32,5 m generell höher sind als z.B. die südlich gelegene Gehölzfläche. Trotzdem wird sich die Ausgleichsmaßnahme „016\_A: Gehölzpflanzungen zum Ausgleich des Eingriffes“ um das Werksgelände positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild auswirken. Durch die Gehölze wird die Sicht auf das Werksgelände verstellt, und die Gehölze werden sich insgesamt mit der südlich gelegenen Gehölzfläche optisch verbinden. Dadurch wird das Werksgelände weniger auffällig sein.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher in diesem Rahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

## **9 Sonstige Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind nicht in einer Weise zu erwarten, die erhebliche nachteilige Auswirkungen befürchten lassen.

## **10 Zugrundeliegende Unterlagen**

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht, den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die übrigen Planunterlagen verwiesen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der folgenden von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen: Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, LBP, Artenschutzgutachten, Schalltechnische Untersuchungen zum Bau- und Betriebslärm, Untersuchungen zu elektromagnetischen Feldern, Umwelterklärung.

## **II.**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, Nr. 14.8.3.1 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat den Neubau der Netzkupplung Fischenich mit einer anlagenbezogenen Flächeninanspruchnahme von 5952 m<sup>2</sup> zum Gegenstand.

Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 und Nr. 14.8.3.1 Anlage

1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, die eine Fläche von 5 000 m<sup>2</sup> oder mehr in Anspruch nimmt, zum Gegenstand hat.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Aus den Ausführungen zu den oben aufgeführten Schutzgütern ergibt sich, dass nachteilige Umweltauswirkungen entweder sind zu verneinen oder (z. T. aufgrund von umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, z. T. aufgrund der erheblichen Vorbelastungen im Bereich der Maßnahme) nicht erheblich sind.

### III.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig